



Merkblatt

Berechnung von Einsparungen an CO₂-Äquivalenten bei Anträgen für das Förderprogramm PIUS-Invest

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Nach Teil II Nr. 3 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) und dem Förderaufruf für eine Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz vom 26. Januar 2026 können sich kleine und mittlere Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Hessen für Investitionen, die zu einer Verringerung von CO₂-Äquivalenten durch eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs und/oder dem Schließen von Stoffkreisläufen entlang der gesamten Prozesskette beitragen, für eine Förderung bewerben.

Förderfähig sind Vorhaben, in denen in Prozess¹ oder Organisationsinnovation² investiert wird mit dem Ziel, durch die Einführung hocheffizienter Technologien die CO₂-Bilanz des Unternehmens wesentlich zu verbessern.

Dieses Merkblatt dient als Grundlage für die Beschreibung des Ressourcenverbrauchs und zur Bewertung der Einsparungen in CO₂-Äquivalenten im Vorhaben (siehe auch Punkt 3 des Merkblatts zur Gestaltung von Vorhabensskizzen bei Förderanträgen für das Förderprogramm PIUS-Invest), das im Rahmen des Wettbewerbsverfahren eingereicht wird. Darüber hinaus dient es als Grundlage für das Formblatt „Bestätigung der Angaben“ und der „Bestätigung der Umsetzung/Durchführung des Vorhabens“, die von einer zugelassenen Expertin oder einem zugelassenen Experten vorgenommen werden muss. Die genannten Formblätter sind von einer zugelassenen Expertin oder einem zugelassenen Experten sowie von den jeweiligen Antragstellern bzw. Begünstigten auszufüllen und zu zeichnen.

¹ „**Prozessinnovation**“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten

² „**Organisationsinnovation**“: die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Zur Berechnung der CO₂-Einsparungen ist das Berechnungstool der einfachen standardisierten Vorgehensweise zur Ermittlung eingesparter Treibhausgas-Emissionen von Projekten zur Materialeffizienz, kurz ESTEM, zu nutzen. Auf der Webseite www.estem-projekt.de sind das Berechnungstool und der dazugehörige Benutzerleitfaden zu finden.

Sollten spezifische Energieträger oder Ressourcen im ESTEM-Tool nicht aufgeführt sein, kann für die Berechnung ein CO₂-Faktor unter Verweis auf die Datenquelle bzw. die Herleitung des Wertes im ESTEM-Tool genutzt werden. Bei Angabe des CO₂-Faktors aus einer Datenbank sollte ein Auszug mitgeliefert werden.

Bei Einreichung des Wettbewerbsbeitrags ist der WIBank das von einer zugelassenen Expertin bzw. einem zugelassenen Experten unterschriebene Formblatt „Bestätigung der Angaben“ vorzulegen. Zugelassene Expertinnen und Experten sind Energieberatende, die im Programm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ (Energieaudit) gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme zugelassen sind, (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) und Beratende des Beratungsprogramms PIUS-Beratung <https://www.rkw-hessen.de/energieundressourcen/pius.html>.